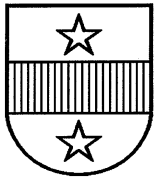


Gemeinde Uerkheim



Benützungsreglement Gemeindesaal

Konzertbestuhlung 120 Sitzplätze
Tischbestuhlung 100 Sitzplätze
Foyer, Saal, Küche, Toilettenanlage,
rollstuhlgängig

Reservierungen 062 739 55 20

1. Zweckbestimmung

Der Gemeindesaal dient den Bedürfnissen der Gemeinde Uerkheim. Er bezweckt die Erhaltung und Förderung eines aktiven Gemeindelebens. Die Räumlichkeiten können für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe sowie für Vereinsaktivitäten gemietet werden. Der Gemeindesaal steht auch auswärtigen Interessenten zur Verfügung.

Alle Benützer/innen haben sich an dieses Reglement zu halten.

2. Benützungsrecht

2.1 Vom Mietrecht ausgeschlossen sind minderjährige Personen.

2.2 Für die Benützung des Gemeindesaals bedarf es einer Bewilligung. Die Benützungsgesuche sind an die Gemeindekanzlei zu richten. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Bewilligung wird schriftlich bestätigt.

Das Mietgesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Adresse des Mieters/der Mieterin mit Telefonnummer (tagsüber)
- Art des Anlasses
- Datum und Uhrzeit
- Geschätzte Anzahl der Benützer/innen

2.3 In allen zugänglichen öffentlichen Räumen besteht ein Rauchverbot.

2.4 **Es dürfen nur die Parkplätze beim Gemeindehaus und bei der Turnhalle benützt werden.** Zum Ein- und Ausladen kann kurzzeitig ein Parkplatz vor dem Eingang benützt werden. Dabei ist zu beachten, dass die privaten Parkplätze, die Garagen sowie die Zufahrten immer freigehalten werden. Ebenso ist das Parkieren auf der Strasse untersagt. Die Veranstalter/innen sind dafür besorgt, dass die Parkordnung von ihren Gästen eingehalten wird.

2.5 Für die Benützung der Akkustikanlage (Mikrofon, Musik) und/oder des Beamers ist mit dem Reservationsgesuch Antrag zu stellen.

2.6 Die Benützungsbewilligung bezieht sich lediglich auf den Gemeindesaal sowie den Umschwung des Saales. Die angrenzenden Parzellen sowie die sich darauf befindenden Anlagen dürfen weder betreten noch benutzt werden.

3. Allgemeines

3.1 Für Fragen bezüglich Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wendet sich der Mieter/die Mieterin an den zuständigen Hauswart gemäss Bewilligungsschreiben.

3.2 Der Hauswart regelt den Bezug und die Rückgabe mit den Benützern. Vor dem Anlass ist in jedem Fall mit ihm Kontakt aufzunehmen.

3.3 Während Abendveranstaltungen sind die Fenster geschlossen zu halten. Die Mieter haben für Ruhe ausserhalb der Räumlichkeiten zu sorgen.

- 3.4 Für den Gemeindesaal besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im und ums Haus ist untersagt. Esswaren können mitgebracht und in der Küche zubereitet werden. Getränke können vom Lager des Gemeindesaals bezogen werden. Es steht eine Getränkeauswahl gemäss separater Preis- und Lieferliste zur Verfügung. Weitergehende Aktivitäten können nach Einreichung eines entsprechenden Gesuches vom Gemeinderat bewilligt werden.
- 3.5 Übernachtungen im Gemeindesaal sind grundsätzlich verboten.
- 3.6 Die Wände dürfen nicht beklebt werden.
- 3.7 Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Kücheneinrichtungen müssen sauber geputzt, das Geschirr abgewaschen und nach Inventarliste eingeordnet sein. Die Toilettenanlage sowie die Räumlichkeiten sind zu reinigen. Reinigungsgeräte und -mittel sind vorhanden (im beschrifteten Schrank). Die Reinigung ist gemäss Reinigungsprodukten vorzunehmen. Der Gemeinderat lehnt bei falscher Verwendung jegliche Haftung ab.

Die Abfallentsorgung ist im Preis inbegriffen. (Der bei der Benützung anfallende Abfall kann beim Küchenausgang deponiert werden).

Geschirrtücher und Abwaschlappen sind vorhanden.

Die Rückgabe der Räume gilt als vollzogen, wenn der zuständige Hauswart diese kontrolliert und abgenommen hat. Zusätzliche Aufwendungen werden dem Mieter mit CHF 50.00 pro Stunde belastet.

- 3.8 Verluste und Beschädigungen am Mietobjekt hat der Mieter dem Hauswart zu melden. Zerbrochenes Geschirr wird verrechnet. Es gilt die gesetzliche Haftpflicht.

4. Haftung

Die Einwohnergemeinde Uerkheim als Eigentümerin der Räumlichkeiten lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des gesamten Gemeindesaales entstehen, ausdrücklich ab.

Die Benützer sind verpflichtet zu allen Räumen, zum Inventar und zur Einrichtung Sorge zu tragen.

Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung verweigert werden.

5. Gebühren

Im Mietpreis inbegriffen sind:

- Energie für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecke
- Benützung der Beschallungsanlage
- Benützung von Geschirr und Geräten

Die elektronischen Anlagen sind nicht im Mietpreis inbegriffen.

Der Gebührentarif ist im Anhang zum diesem Benützungsregelement ersichtlich.

Für einen Gebührenerlass ist ein Antrag an den Gemeinderat zu stellen.

6. Spezielle Bestimmungen / Benützungsrecht Mieter Bergstrasse 2

Der Gemeinderat hat mit separatem Entscheid vom 03.05.2010 (319) festgelegt, dass Mieterinnen und Mieter an der Bergstrasse 2 einmal jährlich Anspruch auf eine kostenlose Benützung des Gemeindesaals haben. Dies aufgrund der mit der Saalvermietung hinzunehmenden Einschränkungen.

7. Schlussbestimmungen

Alle in diesem Reglement nicht geregelten Punkte kann der Gemeinderat nach Absprache bewilligen.

Das Reglement trat in seiner Ursprungsversion mit der Fertigstellung des Gemeindesaales, resp. per 2. September 2005 in Kraft. In Überarbeiteter Form (Ergänzung Ziffer 6. – Spezielle Bestimmungen) wurde das vorliegende Reglement vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 5. Februar 2024, rückwirkend per 1. Januar 2024 verabschiedet.

Uerkheim, 1. Januar 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Herbert Räbmatter

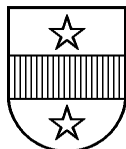
Michael Urben

Gebührentarif

	Ortsansässige	Auswärtige
Gemeindesaal komplett (10.00 – 01.00 h)	CHF 200.00	CHF 350.00
Apéros und interne Vereinsveranstaltungen (3 – 5 h)	CHF 120.00	CHF 120.00
Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Vereine oder Organisationen sind, sofern die Veranstaltung keinen kommerziellen Charakter hat, nur die Aufwändungen der Hauswartungskosten vom Veranstalter zu übernehmen; diese betragen (Die Kosten für Strom, Heizung und Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde.)	CHF 60.00	
Zusätzliche Hauswartungskosten pro Stunde	CHF 50.00	CHF 50.00
Absage nach definitiver Reservation	CHF 100.00	CHF 100.00
Zugang zu elektronischen Anlagen (Akustik, Beamer)	CHF 50.00	CHF 50.00
Getränkebezug	nach Aufwand	nach Aufwand

Verlängerung der Schlusszeit muss beim Gemeinderat beantragt werden.

Uerkheim, März 2006



Gemeindesaal Uerkheim

Getränke – Preisliste

Kaffee	Tasse	CHF	1.00
---------------	-------	-----	------

Gemäss Protokollauszug Nr. 935 vom 05.10.2015 werden keine weiteren Getränke angeboten.